

Bayerisches Staatsministerium des
Innern, für Sport und Integration
Bayerisches Staatsministerium
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten



Per E-Mail
über die Regierungen
– höhere Jagd- und Waffenbehörden –
an die Kreisverwaltungsbehörden
– untere Jagd- und Waffenbehörden –

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
Unser Zeichen
F8-2130-1/172
E4-2131-2-14

Bearbeiterin
-

Zimmer
-

München
10.08.2020

E-Mail
jagd@stmelf.bayern.de
waffenrecht@stmi.bayern.de

**Drittes Waffenrechtsänderungsgesetz;
Verwendung von Nachtsichttechnik zur Jagd - Nachtsichtvor- und
-aufsatzgeräte, künstliche Lichtquellen sowie Vorrichtungen zum Anstrahlen
oder Beleuchten des Ziels**

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf die Dringlichkeit der Regulierung der Schwarzwildbestände wurde in der Vergangenheit mehrfach hingewiesen, zuletzt mit LMS vom 06.12.2019. Örtlich sehen Revierinhaber im Rahmen ihrer jagdgesetzlich vorgegebenen Revierversantwortung die Notwendigkeit, bei der Bejagung des überwiegend nachtaktiven Schwarzwilds Nachtsichttechnik zu verwenden. Bislang war hierzu eine Beauftragung im Sinn des § 40 Abs. 2 WaffG nötig (siehe LMS vom 26.04.2016, Gz. F8-7940–1/440).

Am 20.02.2020 sind nun die Änderungen des Dritten Waffenrechtsänderungsgesetzes (3. WaffRÄndG) bezogen auf den Umgang mit Nachtsichttechnik für jagdliche Zwecke in Kraft getreten. Der neu eingefügte § 40 Abs. 3 Satz 4 ermöglicht es

Inhabern eines gültigen Jagdscheins, Nachtsichtvorsätze und Nachtsichtaufsätze für Zielfernrohre (darunter fällt Restlichtverstärkungs- und Wärmebildtechnik) zu erwerben, zu besitzen und einzusetzen. Die bislang notwendige Verwaltungspraxis einer Beauftragung nach § 40 Abs. 2 WaffG (LMS vom 26.04.2016, Gz. F8-7940-1/440) entfällt.

Das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration und das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten erlassen hierzu einvernehmlich folgende Vollzugshinweise:

1. **Begriffsbestimmungen**

1.1 Unter Nachtsichtvorsätze und Nachtsichtaufsätze fallen Nachtsichtgeräte, die entweder direkt auf das optische Gerät (z. B. Zielfernrohr) aufgesetzt (Variante 1) oder waffenseitig vor das Objektiv oder das Okular eines Zielhilfsmittels montiert werden (Variante 2).

Variante 1: Die Verbindung zum optischen Gerät wird ausschließlich oder überwiegend durch die Befestigung am Objektiv oder Okular hergestellt, d. h. das Zielhilfsmittel fungiert als „Träger“ für das Nachtsichtgerät. In der Praxis wird die Verbindung i. d. R. durch Klemm- oder Schraubadapter erzeugt. Eine Variante von Nachtsichtaufsätzen stellen die sog. „Dual-Use-Nachtsichtgeräte“ dar.

Variante 2: Die Befestigung erfolgt nicht am Zielhilfsmittel selbst, sondern zum Beispiel auf einer direkt mit der Jagdlangwaffe verbundenen Platte oder einem Schienensystem (z. B. Picatinny-Standard). Das Zielhilfsmittel und das Nachtsichtgerät sind also nicht direkt miteinander verbunden, aber auf weitgehend gleicher optischer Achse auf der Langwaffe montiert. Das Nachtsichtgerät verfügt in solchen Fällen über eine geeignete Montagemöglichkeit für die Befestigung auf einer solchen Schiene oder Platte.

1.2 Künstliche Lichtquellen, die mit der Jagdlangwaffe verbunden sind, stellen Vorrichtungen zum Beleuchten oder Anstrahlen des Ziels dar, wie zum Beispiel Taschenlampen („sichtbares Licht“) oder IR-Strahler („unsichtbares Licht“) mit Halogen-, Xenon, Laser- oder LED-Technologie.

1.3 Nachtzielgeräte sind spezielle Nachtsichtgeräte mit Montagevorrichtung für Schusswaffen und verfügen zusätzlich über ein eingebautes Zielhilfsmittel zum Anvisieren eines Ziels. (z. B. sogenannte Kompaktgeräte, die technisch ein Nachtsichtgerät mit integriertem Absehen darstellen).

2. **Jagdrechtliche Erlaubnis für den Einsatz von Nachtsichttechnik durch Allgemeinverfügung / Einzelanordnung**

2.1 Jagdrechtlich ist es gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. a BJagdG weiterhin grundsätzlich verboten

- künstliche Lichtquellen,
- Vorrichtungen zum Anstrahlen oder Beleuchten des Zieles oder
- Nachtzielgeräte, die einen Bildwandler oder eine elektronische Verstärkung besitzen und für Schusswaffen bestimmt sind,

bei der Jagd zu verwenden oder zu nutzen.

2.2 Die untere Jagdbehörde kann dieses sachliche Verbot durch Einzelanordnung aus besonderen Gründen für die Bejagung von Schwarzwild einschränken (Art. 29 Abs. 5 Satz 2 i. V. m. Art. 49 Abs. 1 und 2, Art. 52 Abs. 3 BayJG). Aufgrund der akuten Gefahr, dass sich die Afrikanische Schweinepest (ASP) von Osteuropa nach Deutschland hin ausbreitet, ist in ganz Bayern bei Vorkommen von Schwarzwild von einem Vorliegen besonderer Gründe für eine Einschränkung des jagdrechtlichen Verbots auszugehen (s. Schreiben von Herrn Amtschef Hubert Bittlmayer vom 03.04.2018, Gz. F8-7940-1/320).

2.3 Die Einzelanordnung erfolgt ausschließlich auf Antrag des Revierinhabers. Im Antrag sind die besonderen Gründe und der zu begünstigende Personenkreis (z. B. Jagderlaubnisscheininhaber, Jagdgäste, etc.) anzugeben. Die eingesetzte Technik muss hingegen aufgrund der Änderung des Waffengesetzes im Antrag nicht spezifiziert werden (siehe Nr. 3.1 i. V. m. Nr. 2.1).

2.4 Die Erteilung der Einzelanordnung hat mit folgenden Maßgaben zu erfolgen:

2.4.1 Eine Einschränkung des sachlichen Verbots des § 19 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. a BJagdG umfasst die gesamte in Bayern waffenrechtlich zulässige Technik sowie künstliche Lichtquellen (siehe jeweils Nr. 3.1) und wird ausschließlich für die Bejagung von Schwarzwild angeordnet. Eine Erlegung anderer Wildarten wird nicht zugelassen.

2.4.2 Die Einzelanordnung ist unter den Vorbehalt des Widerrufs zu stellen (Art. 36 Abs. 2 Nr. 3 BayVwVfG).

2.4.3 Den Bescheid, mit dem die jagdrechtliche Einzelanordnung getroffen wird, erhält der Revierinhaber im Original. Der zu begünstigende Personenkreis (vgl. Nr. 2.3) erhält eine Kopie des Bescheids. Der Bescheid ist bei der Jagd im Original oder in Kopie mitzuführen, damit die Berechtigung vor Ort, insbesondere gegenüber Polizeibeamten, jederzeit nachgewiesen werden kann.

2.5 Soweit vertretbar, sollen die Einzelanordnungen als Allgemeinverfügung i. S. v. Art. 35 Satz 2 BayVwVfG erlassen werden.

2.6. Die Gebühr für die Ausstellung der jagdlichen Erlaubnis richtet sich nach Tarif-Stelle 6.I.1/1.39. Auf Tarif-Stelle 6.I.1/2 wird hingewiesen. Die Kosten werden gemäß Art. 1 Abs. 1 Satz 1 Kostengesetz (KG) allein für die jeweilige Amtshandlung erhoben. Kostenschuldner ist gemäß Art. 2 Abs. 1 Satz 1 Alternative 1 KG derjenige, welcher die Amtshandlung veranlasst; hier der Antragsteller. Angesichts des reduzierten Prüfungsumfangs und der Möglichkeit, die jagdliche Erlaubnis kostenlos durch Allgemeinverfügung zu gewähren, dürfte sich die Gebühr regelmäßig im unteren Bereich des Gebührenrahmens bewegen.

3. Waffenrechtliche Bereichsausnahme vom Umgangsverbot

3.1 Gemäß § 2 Abs. 3 WaffG i.V.m. Abschnitt 1 Nr. 1.2.4.2 der Anlage 2 zu

§ 2 Abs. 2 bis 4 WaffG gilt ein waffenrechtliches Umgangsverbot mit Nachtsichtvorsätzen und Nachtsichtaufsätzen (vgl. 1.1 dieses Schreibens). Sogenannte Dual-Use-Geräte, das heißt Geräte, die für eine Verwendung mit anderen optischen Geräten wie beispielsweise Fotoapparaten, Videokameras sowie Sport- und Beobachtungsoptiken konzipiert sind, fallen grundsätzlich nicht unter das Waffenrecht. Auch für sie greift aber das waffenrechtliche Umgangsverbot, sobald sie durch eine Verwendung von Adaptern oder sonstigen Montagen mit der Waffe bzw. der Zieloptik zusammengefügt werden.

Das waffenrechtliche Umgangsverbot gilt jedoch jeweils nach § 40 Abs. 3 Satz 4 WaffG nicht für Inhaber eines gültigen Jagdscheins i. S. v. § 15 Abs. 2 Satz 1 BJagdG für jagdliche Zwecke.

Der Umgang mit Nachtsichtvorsätzen und Nachtsichtaufsätzen ist waffenrechtlich auch dann erlaubt, wenn diese Geräte technisch bedingt eine künstliche Lichtquelle i. S. v. Nr. 1.2 (z. B. Infrarotstrahler) verwenden. Denn insoweit ist die Regelung in Abschnitt 1 Nr. 1.2.4.2 der Anlage 2 zu § 2 Abs. 2 bis 4 WaffG gegenüber der dortigen Nr. 1.2.4.1 (Vorrichtungen, die das Ziel beleuchten) speziell. § 40 Abs. 3 Satz 4 WaffG könnte die beabsichtigte Regelungswirkung nicht erzielen, wenn von der Ausnahme nicht die in der Praxis gebräuchlichen Restlichtverstärker mit Infrarotlicht umfasst würden. Erst Recht dürfen Jäger Vorrichtungen i. S. v. Nr. 1.2 ohne Restlichtverstärker einsetzen (z. B. Taschenlampen mit Verbindung zur Jagdlangwaffe). Die Verwendung von Vorrichtungen, die das Ziel beleuchten, in Verbindung mit Kurzwaffen bleibt verboten.

Insofern wird darauf hingewiesen, dass das Merkblatt zur Nachtsichtvor- und Nachtsichtaufsätzen des BKA für die bayerische Vollzugslage nicht maßgeblich ist.

Künstliche Lichtquellen, bei denen keine Verbindung mit der Jagdlangwaffe (oder Zielfernrohr / Nachtsichtaufsatz / Nachtsichtvorsatz) hergestellt wird, fallen – wie die oben genannten Dual-Use-Geräte – nicht unter das Waffen-

recht. Bei solchen ist ausschließlich das jagdrechtliche Verbot i. S. v. § 19 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. a BJagdG zu beachten.

Die waffenrechtliche Bereichsausnahme vom Umgangsverbot besteht somit unabhängig davon,

- welche Art des Bildwandlers oder der elektronischen Verstärkung eingesetzt wird (Wärmebildtechnik, Restlichtverstärker),
- welche Art von Licht ausgestrahlt wird (für das menschliche Auge sichtbar oder unsichtbar),
- welche Montageart an der Jagdlangwaffe Anwendung findet (z. B. spezielle Montageschiene oder Klemmadapter an der Jagdwaffe oder am Zielfernrohr) und
- ob die künstliche Lichtquelle eine separate Vorrichtung darstellt (z. B. eine Taschenlampe oder ein IR-Strahler mittels Klemmadapter montiert am Jagdwaffe/ Zielfernrohr/ Nachtsichtaufsatz/ Nachtsichtvorsatz) oder in einen Nachtsichtaufsatz und -vorsatz integriert ist (z. B. integrierter IR-Strahler).

Der Umgang schließt nach § 3 Abs. 2 Satz 1 WaffG insbesondere auch den Erwerb der vom Verbot ausgenommenen Technik (vgl. obenstehend) mit ein. Der Erwerb setzt – mit Ausnahme der auch bislang frei erwerbbaaren Dual-Use-Geräte (vgl. oben) – die Vorlage eines gültigen Jagdscheins im Sinne von § 15 Abs. 2 Satz 1 BJagdG voraus.

Nicht von der Ausnahmeregelung in § 40 Abs. 3 WaffG erfasst und daher waffenrechtlich verboten bleiben Nachtzielgeräte i. S. v. Nr. 1.3.

- 3.2 Nach § 40 Abs. 4 Satz 6 WaffG werden auch Inhaber einer Waffenherstellungs- oder Waffenhandelserlaubnis nach § 21 Abs. 1 und 2 WaffG entsprechend den Jägern vom waffenrechtlichen Umgangsverbot ausgenommen. Damit wird dem Waffenhandel die Erlaubnis beispielsweise zum Vorführen, Montieren oder Einschießen der oben unter 3.1 genannten Technik eingeräumt, ohne dass hierzu ein Jagdschein vorhanden sein müsste.

- 3.3 Unter den jagdlichen Zweck des § 40 Abs. 3 WaffG fällt auch das Einschießen von oder das Übungsschießen mit der unter Nr. 3.1 genannten Technik auf Schießständen.
- 3.4 Für jagdliche Zwecke darf die unter Nr. 3.1 genannte Technik mit der Jagdlangwaffe bzw. dem Zielhilfsmittel verbunden sein. Dies schließt auch den Hin- und Rückweg zur Jagd, zum Schießstand bzw. zum Büchsenmacher ein.
- 3.5 Dual-Use-Geräte, die nicht mit der Jagdlangwaffe bzw. Zieloptik verbunden sind, fallen nicht unter das WaffG und unterfallen daher keinen besonderen Aufbewahrungsvorschriften. Im Übrigen ist die unter Nr. 3.1 genannte Technik nach § 36 Abs. 4 Satz 1 i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 3 b) AWaffV entsprechend der Langwaffe aufzubewahren. Insofern darf dann auch eine Verbindung mit der Jagdlangwaffe bzw. mit dem Zielhilfsmittel bestehen.
- 3.6 Beim Wegfall der persönlichen Voraussetzungen (gültiger Jagdschein im Sinne von § 15 Abs. 2 Satz 1 des BJagdG bzw. im Fall von Nummer 3.2 die Erlaubnis nach § 21 Absatz 1 und 2 WaffG) sind vorhandene Montagevorrichtungen für Schusswaffen zu entfernen.

4. Umgang mit bestehenden Einzelanordnungen und Beauftragungen

- 4.1 In der Vergangenheit erteilte Beauftragungen i. S. v. § 40 Abs. 2 WaffG sind mit Verweis auf die Gesetzesänderung zu widerrufen. Der Widerruf kann grundsätzlich auch im Wege der Allgemeinverfügung erfolgen.
- 4.2 Bestehende jagdrechtliche Einzelanordnungen sind an die neue Gesetzeslage anzupassen. Dabei ist auf die bisherigen Nebenbestimmungen zu achten, insbesondere darauf, dass die Erlaubnisse auch ohne Verbindung mit einem Auftrag i. S. v. § 40 Abs. 2 WaffG Bestand haben.

5. Aufhebung IMS/LMS

Dieses Schreiben tritt an die Stelle des LMS vom 26.04.2016 (Gz. F8-7940-1/440) sowie des IMS/LMS vom 24.02.2020 (Gz. E4-2131-2-14 / F8-2130-1/149), die hiermit aufgehoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Platzgummer-Martin
Ministerialdirigentin

gez. Helene Bauer
Leitende Ministerialrätin